

Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung
und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte
einschließlich Krämermärkte

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) am 25. März 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte einschließlich Krämermärkte beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte einschließlich Krämermärkte wird wie folgt geändert:

1. Der Titel ändert sich in „Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte“
2. Der einführende Absatz ändert sich in: „Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 25. März 2019 folgende Satzung über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte beschlossen.“
3. In § 1 wird der zweite Satz gestrichen: „Einhergehend mit den Jahrmärkten findet jeweils ein Krämermarkt statt.“
4. In § 2 Abs. 1 wird Folgendes gestrichen: „sowie der Krämermarkt“
5. In § 3 wird der Abs. 4 aufgehoben.
6. In § 5 wird Folgendes im ersten Satz gestrichen: „einschließlich Krämermärkten“
7. In § 7 Abs. 1 wird Folgendes gestrichen: „bzw. auf dem Krämermarkt“
8. In § 9 wird der Abs. 3 aufgehoben.
9. In § 10 Abs. 2 a) wird Folgendes gestrichen: „bzw. des Krämermarktes“
10. In § 14 wird im ersten Satz „zur Änderung der Satzung“ eingefügt und Folgendes gestrichen: „einschließlich Krämermärkte“. Der zweite Satz „Gleichzeitig tritt die Gebüh-

rensatzung für die Jahrmärkte vom 01. Dezember 2002 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 25. März 2019



Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.